

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: I/10-0048-18

# Haushaltssatzung der Stadt Marlow

## Städtebauliches Sondervermögen

### für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 64 Abs. 2 und 4 i.v.m. den §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow vom 12.12.2018 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde — Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen — folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	95.000,- €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	95.000,- €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,- €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,- €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,- €
c) das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	0,- €
die Einstellung in Rücklagen auf	0,- €
die Entnahme aus Rücklagen auf	0,- €
das Jahresergebnis nach Veränderungen der Rücklagen auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	14.000,- €
die ordentlichen Auszahlungen auf	63.500,- €
der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	- 49.500,- €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,- €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,- €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,- €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.300,- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	44.900,- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.400,- €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,- €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.900,- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 11.900,- €

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,- EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,- EUR

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 6.300,- EUR

## § 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	230.265,63	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	207.723,68	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	171.097,48	EUR

## § 6 Bewirtschaftungsregeln

### Zweckbindung

1. § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Mehrerträge erhöhen Aufwendungsansätze, Mindererträge führen zu Minderungen der Aufwendungsansätze

2. § 13 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GemHVO-Doppik

Die Regelung zu § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik gilt für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen entsprechend.

### Deckungsfähigkeit

1. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Aufwendungen und die Ansätze für Auszahlungen werden als jeweils deckungsfähig erklärt.

2. Folgende Aufwendungen werden von der generellen Deckungsfähigkeit ausgenommen:

Abschreibungen  
Einstellungen in Rücklagen/Rückstellungen

3. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/Rückstellungen

4. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionen werden als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt.

**Ermächtigungsübertragung**

1. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden bei einem ausgeglichenen Haushalt für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ausgefertigt:

Marlow, d. 13.12.2018

gez. Schöler  
Bürgermeister

(Siegel)

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

**Bemerkung:**

Gem. § 46 Abs. 4 KV M-V besteht der Haushaltsplan aus dem Ergebnishaushalt, dem Finanzhaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan.

Gem. § 52, Abs. 2 Satz 1 bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme nach Abs. 1 KV M-V mit Ausnahme von Umschuldungen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

In § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Marlow des städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2019 wurde keine Kreditaufnahme veranschlagt, folglich ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Gem. § 53 Abs. 3 KV M-V bedarf der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit dieser zehn Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

Da der in § 4 der Haushaltssatzung veranschlagte Betrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit die 10 % nicht übersteigt, bedarf es hier ebenfalls keiner Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Da die Stadt Marlow einen Sanierungsvertrag mit der BIG-Städtebau GmbH, Fährstraße 22 in 18439 Stralsund abgeschlossen hat, die sich um alle Belange der Städtebausanierung kümmert, ist es nicht erforderlich, eigenes Personal für diese Aufgabe vorzuhalten. Ein Stellenplan ist deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde —Dem Landrat des Landkreises Vorpommern — Rügen - mit Schreiben vom 14.12.2018 zugesandt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, insofern ist die Haushaltssatzung zu den o.g. Paragraphen nicht genehmigungspflichtig.

Gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung der Stadt Marlow des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2019 nach der öffentlichen Bekanntmachung mit ihren Anlagen an 7 Werktagen in der Stadtverwaltung der Stadt Marlow während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 21.12.2018 bis 11.01.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Marlow, Am Markt 1, 18337 Marlow, Haus 1, Zimmer 8a, öffentlich aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das städtebauliche Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marlow, d. 13.12.2018

gez. Schöler

(Siegel)

Bürgermeister

Diese Amtliche Bekanntmachung vom 13.12.2018 wurde gemäß § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Marlow in der derzeit gültigen Fassung im Internet auf der Homepage der Stadt Marlow am 13.12.2018 veröffentlicht, die ergänzende Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, dem „Marlow-Kurier“, erfolgt mit Datum vom 21.12.2018.